

18.02.91

U - G - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zum Schutz des Verbrauchers vor bestimmten
aliphatischen Chlorkohlenwasserstoffen
(1. Chloraliphatenverordnung - 1. aCKW-V)

Punkt der 626. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1991

A

1. Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu § 1 Nr. 5 Buchstabe b

In § 1 ist in Nummer 5 Buchstabe b der Wert "0,1 vom Hundert" durch den Wert "0,01 vom Hundert" zu ersetzen.

**Ausgegeben am
19. FEB. 1991**

Begründung:

Der Schutz der Verbraucher vor gesundheitsgefährdenden Wirkungen der aliphatischen Kohlenwasserstoffe ist durch den in § 1 Nr. 5 Buchst. b festgelegten Grenzwert von 0,1 % nicht ausreichend gewährleistet. Danach sind Herstellung und Inverkehrbringung von Zu-

12/1/91

- 2 -

bereitungen und Erzeugnissen erlaubt, die insgesamt weniger als 0,1 % Tetrachlormethan, 1, 1, 2, 2-Tetrachlorethan, 1, 1, 1, 2-Tetrachlorethan und Pentachlorethan enthalten.

Nach Anhang III Nr. 1 Gefahrstoffverordnung ist der gewerbliche Umgang mit den genannten Stoffen und Zubereitungen mit einem Gehalt von über 1 % untersagt. Somit beträgt der Konzentrationsunterschied zwischen Arbeitsstoffen und Erzeugnissen zur Verwendung durch den privaten Endverbraucher nur einen Faktor 10. Deshalb ist aus der Sicht der Gesundheitsvorsorge eine weitere Senkung des Grenzwertes auf 0,01 % erforderlich.

Gerade das im Abschnitt II zur Begründung angeführte Beispiel, daß durch die Verwendung der mit den vier Stoffen verunreinigten Erzeugnisse (z.B. Anstrichfarben und Reinigungsmittel) auch in Privatwohnungen arbeitsplatzähnliche Expositionen möglich sind, spricht gegen das Argument, daß unterhalb des Grenzwertes von 0,1 % "bei den im Haushalt üblicherweise verwendeten Gebindegrößen eine Gesundheitsgefährdung durch die Stoffe nicht zu besorgen ist".

Eine weitere Senkung des Grenzwertes ist auch deshalb angezeigt, da es sich bei Tetrachlormethan und 1, 1, 2, 2-Tetrachlorethan um Stoffe handelt, für die ein begründeter Krebsverdacht besteht.

Die Senkung ist technisch machbar, da der einzuhaltende Grenzwert von 0,01 % in dem oberen Bereich der üblicherweise vorkommenden Verunreinigungen mit den vier Stoffen liegt.

B

2. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
der Rechtsausschuß und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

3. Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

E n t s c h l i e ß u n g:

Der Bundesrat hält es nicht für sinnvoll, eine Vielzahl von Einzelverordnungen mit Verbotsregelungen für Gefahrstoffe zu erlassen, da dies zu einem zunehmenden Mangel an Transparenz des Gefahrstoffrechts führt. Insbesondere der Verbraucher, zu dessen Schutz Regelungen wie die 1. Chloraliphatenverordnung geschaffen werden, verliert dadurch den Überblick über die bestehenden Verbote und Beschränkungen chemischer Stoffe.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, bei Erlaß weiterer Verbotsverordnungen für Gefahrstoffe (z.B. die in Vorbereitung befindliche 2. Chloraliphatenverordnung) diese mit allen dann bereits bestehenden Einzelregelungen zu einer Gesamtverordnung zusammenzufassen.